



Revision der Biotopverordnungen: Raster für Stellungnahme Révision des ordonnances en matière de biotopes: grille pour la prise de position Revisione delle ordinanze sui biotopi: tabella per la presa di posizione

Referenz Nr./N° de référence/Riferimento/Numero d'incarto:

Wir danken Ihnen für den Eintrag Ihrer Bemerkungen und Anträge in den vorliegenden Raster.

Veillez intégrer vos remarques et propositions dans la grille ci-après.

Vi ringraziamo sin d'ora di inserire le vostre osservazioni nella seguente tabella.

Amt / Office / Ufficio Organisation	Zuständige Fachperson/ Spécialiste compétent/e / Persona competente	Tel. Nr. / N° de tél./ Tel. n.	E-Mail / Courriel / E-mail
Konferenz Steine und Erden	Martin Weder	031 326 26 37	info@kse-cpt.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **als Word-Dokument** elektronisch an: biotoprevision@bafu.admin.ch. Sie erleichtern uns damit die Auswertung. Besten Dank im Voraus.

Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à : biotoprevision@bafu.admin.ch. Ceci nous facilitera l'évaluation des prises de positions. Nous vous en remercions d'avance.

Vi invitiamo a inoltrare le vostre osservazioni **sotto forma di documento Word** al seguente indirizzo di posta elettronica:

biotoprevision@bafu.admin.ch. Ci faciliterete in tal modo l'analisi dei dati. Vi ringraziamo sin d'ora anticipatamente per la vostra collaborazione.

Peter Staubli Beck
UFAM, Divisione Specie, ecosistemi, paesaggi, 3003 Berna
Tel. +41 58 46 293 61, fax +41 58 46 475 79
peter.staubli-beck@bafu.admin.ch
<http://www.bafu.admin.ch>

Entwurf der Verordnungsänderungen (Beilage) / Projet de révision des ordonnances (Annexe) / Avamprogetto di revisione delle ordinanze (Allegato)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Konferenz Steine und Erden – KSE, welche als Branchenorganisation die Interessen der Schweizerischen Steine und Erdenindustrie – KSE vertritt und von den Verbänden cemuisse / Verband der Schweizerischen Cementindustrie, FSKB – Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, NVS – Natursteinverband Schweiz, SMI – Schweizerische Mischgutindustrie, Swissbrick – Verband Schweizerische Ziegelindustrie und VSH – Verband Schweizerischen Hartsteinbrüche getragen wird, dankt, Gelegenheit erhalten zu haben, sich zu dieser Vorlage zu äussern. Die Stellungnahme ist technisch und fachlich erarbeitet worden;

Wir stellen fest:

1. Grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage:

Die Vereinheitlichung und Neuordnung der Veröffentlichung ist **sinnvoll und erleichtert die Praxis**. Die KSE wird deswegen – in gewohnt konstruktiver Weise – ihre Anstrengungen zum Vollzug der zur Diskussion stehenden Erlasse fortführen.

2. Anforderungen vorab für die Objektbegrenzung und -umschreibung

Die nachgenannten Anforderungen beziehen sich nicht so sehr auf die Verordnungstexte als auf die Objekte. Die KSE hat deswegen auch die ihr bekannten Abbaugebiete/-Interessen einbezogen. Die entsprechenden objektbezogenen Bemerkungen finden sie unter dem Kapitel Liste und Objekte. Sie bilden ebenfalls vollumfänglich Teil unserer Stellungnahme.

Antrag / Proposition / Proposta

Die Entwürfe zu der Verordnung über die Amphibienlaichgebiete, Auengebiete und Trockenwiesen sind entsprechend den nachfolgenden Vorschlägen zu überarbeiten. Zudem sind die Besitzer der betroffenen Standorte vor der allfälligen definitiven Inventarisierung anzuhören.

3. Bedeutung der Verordnungen

2.1. *Verhältnis zu den BLN:* Nach unseren Ermittlungen könnten sich Überschneidungen zwischen in den BLN und den in den Biotopverordnungen zur Diskussion stehenden Lebensräumen ergeben. Es ist nach unserer Überzeugung wichtig, dass der Bundesrat dafür sorgt, dass keine Widersprüche entstehen.

2.2. *Konflikte zu Abbauinteressen/-gebieten im Lauf der Zeit:*

Konflikte entstehen, wenn im Bereich von Abbaugebieten neue Inventarobjekte eingeführt oder bestehende ausgeweitet werden und wenn Abbaugebiete aufgefüllt oder Schutzobjekte sonst hinfällig werden. Gerade darum sind die Verordnungen und Inventare, wie das BAFU mit Recht festhält, **immer wieder an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen**. Solche Änderungen betreffen vorab Amphibienlaichgebiete, Auengebiete oder Trockenwiesen, die unter Umständen dank dem Abbau erst entstehen.

2.3. *Bedeutung für Kantone und den Bund:* Die Vorlage spricht nur von der Umsetzung durch die Kantone. Die Verordnungen/Schutzobjekte gelten aber auch für den Bund, sobald er z.B. für Strassen, Bahnen usw. raumwirksam tätig wird.

3. Nicht nur ein technischer Vorgang – Mitwirkung und Rechtsschutz

Anders als erläutert geht es bei der Anpassung der Inventarlisten nicht nur um eine technische Anpassung. Viel mehr verändern sich die Objekte und Abbaugebiete im Zeitablauf. Diese Veränderungen können neue Anordnungen nötig sowie bestehende Anordnungen überflüssig machen, wobei nach unserer Überzeugung das Festlegen dieser Anordnungen nur unter Gewährung der Mitwirkung und des Rechtsschutzes möglich ist.

4. Allgemeine Anforderungen und Besonderheiten – Entwicklungspotenzial

4.1. *Anforderungen wie bei der VBLN*

Die Schutzziele sind auf Grund der Dynamik des Materialabbaus wie im Falle des BLN kontinuierlich anzupassen und präzise zu gestalten. Das ist gerade im Blick auf künftige Abbaugelände wichtig. Ebenso sind für die Akzeptanz der Inventare in diesem Prozess den betroffenen Kreisen Mitwirkung und Rechtsschutz zu gewähren.

4.2. *Besonderheiten des Materialabbaus – Entwicklungspotenzial*

Der Materialabbau stellt in mehrfacher Hinsicht einen **planerischen Sonderfall** dar. So ist beispielsweise bei den meisten Mineralien **die regionale Versorgung von nationaler Bedeutung** und der Materialabbau stellt, wie dies im Raumplanungsgesetz, Art. 5, Abs. 1^{bis} festgelegt resp. abgegrenzt wird, keine dauerhafte sondern „nur“ eine **temporäre Bodennutzung** dar. Zudem fördert der Abbau in der Regel das Entwicklungspotenzial von Schutzobjekten hinsichtlich ihres Wertes für die Natur. So werden in vielen Fällen durch den Abbau Amphibienlaichgebiete oder Auenlandschaften oder Trockenwiesen geschaffen, die sogar in der Folge mit dem Prädikat von nationaler Bedeutung versehen werden.

4.3. *Interessenabwägung*

Die Praxis muss im Rahmen der Raumplanung, der Projektbearbeitung oder der Anwendung **im Einzelfall die Interessen abwägen**, selbstverständlich im Rahmen des positiven Rechts. Nach unserer Überzeugung wäre es sinnvoll, wenn grundsätzliche nicht standortgebundene Interessen bereits vor der Inventarisierung abgewogen würden, da sonst die Verfahren auf Stufe Richtplanung überstrapaziert werden. Das gilt auch für Projekte des Bundes (Art. 78 Abs. 2 BV).

5. Bessere Zusammenarbeit von Materialabbau und Amphibienschutz: Vorschlag einer Anpassung der Verordnung

Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Abbau und Amphibien-, Auen-, und

Trockenwiesenschutz enthält einiges Potenzial für alle Partner - beispielsweise hinsichtlich des Durchführens einer ausgewogenen Interessenabwägung, die in einen Ausgleich enden könnte. Dieses Zusammenspiel ist sinnvoll zu optimieren, denn der Amphibien-, Auen- und Trockenwiesenschutz sind am Abbau interessiert und vice versa. Der Abbau könnte dadurch an Akzeptanz gewinnen, aber vorübergehend auch wieder begrenzt werden. Der Abbau schafft möglichen Lebensraum für Amphibien. Dieser ist aber an sich zeitlich begrenzt. Es muss wieder aufgefüllt oder angepasst werden. Entsprechend können Amphibienlaichplätze dahinfliegen. Konflikte entstehen vor allem, wenn versucht wird, im Anbauggebiet eingerichtete Schutzgebiete von „Wanderobjekte“ in „ortsfeste Objekte“ umzuwandeln. Solche Perpetuierungen von Schutzgebieten sind möglich, wenn sie entsprechend nutzungsplanerisch und bewilligungsrechtlich vorgesehen sind, von Anfang an oder durch eine ordnungsgemäße Änderung. Konflikte ergeben sich ferner daraus, dass der Abbau „zu schnell“ oder sonst nicht „amphibienfreundlich“ ist (da aus raumplanerischer Sicht oft kleine Abbaustufen gefordert werden, welche temporären Naturlebensraum verunmöglichen). Der Abbauunternehmer, der nachträgliche Bewirtschafter, die Gemeinde, der Naturschutzträger usw. können an einer amphibienfreundlichen (End) - Gestaltung interessiert sein, weil dies die Landschaft aufwerten kann und unter Umständen finanzielle Beiträge erhältlich werden.

6. Bemerkungen zur Amphibienschutz-, Auenschutz- und Trockenwiesenverordnung und zu den einzelnen Objekten – besondere Arbeitsgruppe

Es ergeben sich keine Bemerkungen zu den übrigen Bestimmungen der Verordnungen.

Die KSE empfiehlt eine vertiefte Bearbeitung der Zusammenarbeit zwischen Abbau sowie Auen- und Amphibienschutz anzupacken, um dieses Konfliktpotenzial zu verkleinern. Die betroffenen Unternehmen sind sonst gezwungen, ihre Anliegen alleine aufzuarbeiten und systematisch bei Verfahren

der Kantone und Gemeinden sowie zu Bundesprojekten, Abbaubewilligungen usw. sich einzubringen.	
Auenverordnung / Ordonnance sur les zones alluviales / Ordinanza sulle zone golenali	Antrag / Proposition / Proposta
Art. 1	
Art. 2	
Art. 3	
Art. 6	
Art. 7	
Art. 11	
Weitere Verordnungen / Autres ordonnances / Altre ordinanze: Hochmoore, Flachmoore, Amphibienlaichgebiete, Moorlandschaften Haut-marais, bas-marais, sites de reproduction de batraciens, sites marécageux Torbieren alte, paludi, siti di riproduzione degli anfibi, zone palustri	Antrag / Proposition / Proposta
Art. 2 (4)	
Anhang / Annexe / Allegato	

Fachliche und administrative Belange / Questions techniques et administratives / Richieste specifiche e amministrative	
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	Antrag / Proposition / Proposta
Spezifische Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln in den Erläuterungen (Beilage) / Remarques spécifiques sur les différents chapitres du rapport explicatif (Annexe) / Osservazioni specifiche su singoli capitoli nel commento (Allegato)	Antrag / Proposition / Proposta
Kap. 1: Gesetzlicher Auftrag / Chap. 1: Mandat légal / Cap. 1: Mandato legale	
Kap. 2: Anlass für die aktuellen Revisionen / Chap. 2: Motif de la révision actuelle / Cap. 2: Motivi delle attuali revisioni	
Kap. 3: Objektkategorien / Chap. 3: Catégories d'objets / Cap. 3: Categorie di oggetti	
Kap. 4: Umfang und Ablauf der Revision/ Chap. 4: Déroulement et ampleur de la révision / Cap. 4: Svolgimento e portata della revisione	
Kap. 5: Gegenstand und Adressaten der Anhörung / Chap. 5: Objet et destinataires de l'audition / Cap. 5: Oggetto e destinatari dell'indagine conoscitiva	
Kap. 6: Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen im Verordnungstext / Chap. 6: Commentaire des dispositions modifiées dans les ordonnances / Cap. 6: Commento alle disposizioni modificate nel testo dell'ordinanza	
Kap. 7: Auswirkungen der Revision / Chap. 7: Conséquences de la révision / Cap. 7: Ripercussioni delle revisioni	

Liste und Objekte / Liste et objets / Elenchi e oggetti	
Darstellung im WebGIS / Représentation dans WebSIG / Rappresentazione in WebSIG	Antrag / Proposition / Proposta
Allgemeine Bemerkungen zur Liste (Beilage) / Remarques générales sur la liste (annexe) / Osservazioni generali sulla lista (allegato)	Antrag / Proposition / Proposta

Bemerkungen zu einzelnen Objekten / Remarques sur les objets / Osservazioni su singoli oggetti HM Hochmoore, FM Flachmoore, AU Auen, TWW Trockenwiesen und –weiden, IANB Amphibienlaichgebiete, ML Moorlandschaften HM haut-marais, BM bas-marais, PPS prairies et pâturages secs, IBN sites de reproduction de batraciens, SM sites marécageux TA torbiere alte, PA paludi, PPS prati e pascoli secchi, SRA siti di riproduzione degli anfibi, ZG zone golenali, ZP zone palustri				
Inventar / Inventaire / Inventario	Objektnr. / N° objet / N. oggetto	Kanton / Canton / Cantone	Bemerkungen / Remarques / Osservazioni	Antrag / Proposition / Proposta
Gemäss FSKB- Umfrage				
Amphibien- laichgebiet – Wander- objekt	180	BE	Lehmgrube Greuschenhubel	Ist im Biotopinventar ersatzlos zu streichen.
Auengebiet	25	GR	Trimmiser Rodauen (Steinbruch Fekelhas)	Der Projektperimeter ist aus dem Areal des Steinbruch Fekelhas, Untervaz zu entfernen
Amphibien- laichgebiet –	199	VD	La Tuilerie	Der Status ist von Wanderobjekt zu Ortsfestem Objekt in gegenseitiger

Wander- objekt				Absprache in Übereinstimmung mit den Endgestaltungsplänen anzupassen.
Amphibien- laichgebiet – Wander- objekt	478	TG	Lehmgrube Mettlen	Der Projektperimeter und der Status des Objekts sind an die bewilligte Endgestaltungsplanung anzupassen.
Amphibien- laichgebiet – Wander- objekt	536	TG	Grube Helsighausen	Der Projektperimeter und der Status des Objekts ist an die bewilligte Endgestaltungsplanung anzupassen.
Amphibien- laichgebiet	163	SZ	Bändertongrube	Ist im Biotopinventar ersatzlos zu streichen.
Amphibien- laichgebiet – Wander- objekt	167	SZ	Steinbruch Nägeli	Umsetzung des Biotopinventars ist zu diskutieren